



# **Kreislaufwirtschafts- satzung (KrWS)**

der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,  
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
vom 05.07.2016 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund der §§ 24 und 26 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), am 18.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Inhalt der Satzung

<b>ERSTER ABSCHNITT Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Grundsatz .....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Zielsetzung.....	3
§ 3 Aufgabe, öffentliche Einrichtung und Gebühren .....	4
§ 4 Begriffsbestimmungen .....	4
§ 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht .....	7
§ 6 Anschluss, Überlassung und Benutzung .....	8
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen .....	9
§ 8 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten, Überwachung .....	10
§ 9 Eigentumsübergang.....	11
<b>ZWEITER ABSCHNITT Allgemeine Überlassungsregelungen</b> .....	<b>12</b>
§ 10 Art der Überlassung und Modellversuche .....	12
§ 11 Erfassungsformen.....	12
§ 12 Benutzen der Abfallbehältnisse .....	13
§ 13 Vorhalten der Abfallbehältnisse (Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte) .	14
§ 14 Sammeln und Transport .....	17
§ 15 Handhabung fehlbefüllter Abfallbehältnisse .....	18
§ 16 Anlieferung beim Wertstoffcenter / Abfallentsorgungsanlagen .....	19
<b>DRITTER ABSCHNITT Besondere Überlassungsregelungen</b> .....	<b>20</b>
§ 17 Grünabfall .....	20
§ 18 Sperrige Abfälle .....	21
§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte.....	22
§ 20 Bauabfälle, Problem- und Sonderabfälle .....	22
§ 21 Windelsack .....	23
<b>VIERTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten</b> .....	<b>24</b>
§ 22 Ordnungswidrigkeiten .....	24
§ 23 Inkrafttreten.....	25

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Grundlagen**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) – nachfolgend Stadt genannt – als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

#### **§ 2**

##### **Förderung der Kreislaufwirtschaft, Zielsetzung**

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle vermieden und nicht vermiedene Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
  1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
  3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

### § 3

#### **Aufgabe, öffentliche Einrichtung und Gebühren**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Aufgabe dieser öffentlichen Einrichtung ist es,

- die Abfallvermeidung zu fördern,
- Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- zu recyceln,
- zu verwerten oder
- gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Aufgaben umfassen auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Erfassen mittels Hol- und Bringsystemen, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung.

Im Rahmen ihrer Aufgaben informiert und berät sie mit dem Ziel der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen bzw. mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und/oder privaten Dritten kooperieren.

(3) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS) der Stadt Frankenthal (Pfalz). Für freiwillige Leistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

### § 4

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung:

1. *Abfälle aus privaten Haushaltungen* sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudestellen.
2. *Gewerbliche Siedlungsabfälle* sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbe-  
reichen als privaten Haushaltungen (sonstige Anfallstellen), die in Kapitel 20 der  
Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom  
10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind,  
insbesondere:

- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.
3. *Bauabfälle* sind verwertbare Materialien, die beim Neubau, Umbau und Abbruch sowie bei der Sanierung und Renovierung von Gebäuden und anderen Bauwerken anfallen. Hierzu zählen z. B. Beton, Steine, Ziegeln, Fliesen, Keramik, Porzellan und ähnliche Materialien.
4. *Grünabfälle* sind verwertbare pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen. Hierzu zählen Hecken- und Baumschnitte (bis 15 cm Durchmesser), Grasschnitt, Laub, Wurzelholz, Baumstämme, Kleintiermist, kompostierbare Friedhofsabfälle, Grünabfallhäcksel und sonstige Holzabfälle, die nicht mit Schwermetallen oder organischen Verbindungen behandelt wurden.

(2) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Altpapierbehältnisse mit gelbem Deckel mit 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK),
2. Graue Bioabfallbehältnisse mit braunem Deckel mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle,
3. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 60 / 80 / 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind,
4. zum einmaligen Gebrauch zur Entsorgung von verwertbaren Leichtverpackungen (Kunststoffe, Verbundstoffe, Metall) bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern,
5. zum einmaligen Gebrauch zur Entsorgung von Restabfall bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern,
6. zum einmaligen Gebrauch zur Entsorgung von Windeln bestimmte Windelsäcke mit einer Füllmenge von 50 Litern.

Mit Ausnahme der Wertstoffsäcke sind nur solche Säcke zugelassen, die mit einem Aufdruck der Stadt gekennzeichnet sind und von oder im Auftrag der Stadt ausgegeben werden.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen:

1. *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

2. *Bewohnte Grundstücke* sind bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
3. *Grundstückseigentümern* stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
4. *Private Haushaltungen* sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
5. Als *Gewerbe bzw. Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen* gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangwohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute.
6. Als *Betrieb* gelten solche Nutzungseinheiten, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine eigenständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbständig Tätige sind sonstigen Unternehmen gleichzustellen.
7. *Beschäftigte* sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.  
  
Beschäftigte, die bis zur Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung nur zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z. B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
8. Als *Behältertausch* gelten die Veränderung von Behälterarten oder -größen sowie der Umtausch vorhandener in neue Behältnisse gleicher Art und Größe.

**§ 5****Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen. §§ 13 ff. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten der vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
  1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
  2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
  4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
  5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
  6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
  7. von explosiven Stoffen,
  8. von leicht vergasenden Stoffen,
  9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
  10. von Eis und Schnee,
  11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
  12. von Stallmist, Jauche, Gülle und Fäkalien (Ausnahme: Windeln/Inkontinenzartikel),
  13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht die Stadt bei der Rücknahme mitwirkt,

14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt.

Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten,
2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile sowie Altreifen,
3. Erdaushub,
4. Bauabfälle (nicht verwertbarer Teil),
5. Straßenaufbruch,
6. Flachglas,
7. Klärschlamm,
8. Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
9. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen und dies der Stadt auf deren Verlangen hin anzuzeigen.

## § 6

### Anschluss, Überlassung und Benutzung

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Stadtgebiet, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (*Anschlusspflicht*).

Daneben sind ebenso Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung



gung der Stadt zu überlassen (*Überlassungspflicht*). Der Umfang der Überlassungspflichten bestimmt sich auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den kreislaufwirtschaftlichen Satzungen der Stadt.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Besitzer von Abfällen aus dem Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (zugelassene Abfallbehältnisse auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (*Benutzungsrecht*).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Anschluss- und Überlassungspflichten bestehen nicht,
1. soweit Abfälle nach dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet, kann die Stadt im Einzelfall auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Anschluss- und Benutzungspflicht ganz oder teilweise befreien.
- (3) Beabsichtigen Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen diese auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke zu verwerten (Eigenkompostierung), so sind sie verpflichtet einen Nachweis (gebührenpflichtiger Antrag auf Eigenkompostierung) über die Eignung des Grundstücks für eine Eigenkompostierung und über die tatsächliche Durchführung der Eigenkompostierung zu erbringen. Der Nachweis ist in der Regel erbracht, wenn

1. auf dem Grundstück mindestens 30 m<sup>2</sup> Gartenfläche je an die Eigenkompostierung angeschlossene Person vorhanden sind und
2. auf dem Grundstück ein Komposthaufen oder ein Komposter mit in Rotte befindlichem Material vorhanden ist und
3. der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig in diesem Garten aufgebraucht wird und
4. der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Zur Vorsorge und zur Vermeidung von Ungeziefer dürfen keine gekochten oder rohen Speisereste tierischer Herkunft kompostiert werden. Geruchsbelästigungen und den Boden schädigende Sickerwässer müssen vermieden werden.

Die Entsorgung von Bioabfällen über die Restabfalltonne führt zur Ablehnung oder zum Entzug des Eigenkompostierervorteils.

## **§ 8**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung**

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen/Haushalte bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die zur Bemessung der Einwohnereinkünfte erforderlichen Grundlagen Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

Er hat über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung (z. B. Eigenkompostierung) betreffen.

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung sonstiger Anfallstellen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage eines Vertrages zwischen dem Nachweispflichtigen und einem beauftragten Verwertungsunternehmen erbracht werden.

Die Stadt kann zudem einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus sonstigen Anfallstellen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht

möglich ist oder, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt.

- (3) Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an den Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden, § 19 Abs.1 KrWG. Hierzu zählt auch die Prüfung des Inhalts der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältnisse durch die Beauftragten der Stadt.
- (5) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen gemäß den jeweils gültigen Fassungen aus dem KrWG vom 24.02.2012, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), dem BattG vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580), dem ElektroG vom 20.10.2015 oder dem LKrWG vom 22.11.2013 erfordert, kann die Stadtverwaltung Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Erfassungsanlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Allgemeine Überlassungsregelungen**

#### **§ 10**

##### **Art der Überlassung und Modellversuche**

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Die Art und Weise des Überlassungsweges bestimmt sich zusätzlich nach den Abschnitten 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Die Stadtverwaltung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.
- (3) Altholz ist nach den Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung in die Altholzkategorie I-III und in die Altholzkategorie IV zu trennen. Führt eine Gesetzesnovelle zu einer für die Überlassung relevanten Neuordnung der Altholzkategorien, informiert die Stadt hierüber.
- (4) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

#### **§ 11**

##### **Erfassungsformen**

- (1) Innerhalb des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
  1. Restabfall im Restabfallbehältnis bzw. Restabfallsack,
  2. Windeln und Inkontinenzartikel im Restabfallbehältnis oder optional über Windelsäcke,
  3. Bioabfall und sonstige Grünabfälle im Bioabfallbehältnis,
  4. Papier, Pappe und Kartonagen im Altpapierbehältnis,
  5. Leichtverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in Wertstoffsäcken und 1.100 l-Umleerbehältern,
  6. Weihnachtsbäume nach Maßgabe des § 17 Abs. 3,
  7. Sperrabfall nach Maßgabe des § 18,

- 
8. Elektro- und Elektronikgeräte innerhalb des Holservices nach Maßgabe des § 19.
- (2) Innerhalb des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
    1. Altglas (Hohlglas) nach Farben getrennt in stadtweit verteilten Sammelcontainern,
    2. Grünabfälle nach Maßgabe des § 17,
    3. Elektro- und Elektronikgeräte beim Wertstoffcenter nach Maßgabe des § 19,
    4. Haushalts-Gerätebatterien beim Wertstoffcenter sowie im Handel gemäß Batteriegesetz,
    5. Bauabfälle nach Maßgabe des § 20,
    6. Problemabfälle nach Maßgabe des § 20.
  - (3) Im Wertstoffcenter sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) und Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) nach Maßgabe des § 16 zu überlassen. Hierbei kann die Stadtverwaltung verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden.

## **§ 12**

### **Benutzen der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder den von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.
- (2) Bei vorübergehend verstärktem Anfall von Abfällen dürfen zusätzlich zu den Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke, die mit einem Aufdruck der Stadt gekennzeichnet sind und von oder im Auftrag der Stadt ausgegeben werden, verwendet werden. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

- (3) Der Anschlusspflichtige kann einen Tausch der ihm bereitgestellten Abfallbehälter beantragen. Mit Ausnahme der Erstausrüstung und in Fällen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, wird für den Behältertausch eine Gebühr nach Maßgabe der KrWGS festgesetzt.

Im Falle eines Behälterwechsels/-tauschs sind die Altbehälter entleert zur Abholung bereitzustellen. Bei nicht entleerten Behältern wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung durchgeführt.

- (4) Werden im Rahmen der häuslichen Sammlung von organischen Abfällen Plastiktüten oder kompostierbare Tüten aus Polymilchsäure (Maisstärke), Kartoffelstärke, Zuckerrohr oder ähnlichen Materialien verwendet, so sind diese getrennt vom Bioabfall über die Restabfalltonne zu entsorgen. Die Stadt kann hiervon abweichend Tüten zulassen, die über die Bioabfallbehälter entsorgt werden können.
- (5) Auf Antrag des nach der KrWGS Gebührenpflichtigen können zugelassene 2-Rad-Bioabfallbehältnisse gegen Gebühr mit einem Biofilterdeckel nachgerüstet werden.
- (6) Auf Antrag des nach der KrWGS Gebührenpflichtigen können zugelassene 2-Rad-Behältnisse sowie 660 Liter Bioabfallbehälter gegen Gebühr mit einem Schwerkraftschloss nachgerüstet werden.

### **§ 13**

#### **Vorhalten der Abfallbehältnisse**

##### **(Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte)**

- (1) Die Stadtverwaltung bestimmt welche Behälter vorzuhalten sind. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behälterkapazität erfolgt unter Zugrundelegung und nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung vorzulegenden Daten und Unterlagen.

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird die vorzuhaltende Behältergröße nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen ermittelt oder nach geeigneten Vergleichswerten.

- (2) Im Falle von anschlusspflichtigen bewohnten Grundstücken bestimmen sich die vorzuhaltenden Behälter wie folgt:
- (a) Soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ist jeweils für Restabfall, Bioabfall und Abfall aus Papier, Pappe und Kartonage mindestens ein Behältnis vorzuhalten.
- (b) Pro Woche und Person sind folgende Gefäßvolumen vorzuhalten (Mindestvolumen):

1. für Restabfall mindestens 10 Liter/Person und Woche,
  2. für Bioabfall mindestens 7 Liter/Person und Woche
  3. im Falle der Eigenkompostierung kann, bei Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Abs. 3, zwischen einem freiwilligen Bioabfallbehältervolumen oder der Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter gewählt werden
- (c) Die Anzahl der einem Grundstück angehörenden Personen wird nach den Daten der Meldebehörde ermittelt. Berechnet werden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen. Hinzu kommen die Personen, die nicht oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (3) Im Falle von anschlusspflichtigen sonstigen Grundstücken (sonstige Anfallstellen) bestimmen sich die vorzuhaltenden Behälter wie folgt:
- (a) Soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.
- (b) Das vorzuhaltende Gefäßvolumen wird nach Maßgabe der für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke definierten Mindestvolumina und unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Pro Einwohnergleichwert und Woche sind mindestens die jeweils definierten Gefäßvolumen vorzuhalten.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Einheit	EGW
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten/Stellplätze	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7. Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
9. Bäder, Freizeitparks	je Besucher	0,1
10. Theater, Kinos und ähnliche Veranstaltungsorte	je 140 Sitzplätze	1

11. Kongresszentren	je 40 Sitzplätze	1
12. Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen	je Gruppe/Klasse	1

- (c) Für atypische Fallgestaltungen, die auch bei weiter Auslegung nicht den in Absatz 3 b) genannten Gruppen zugeordnet werden können, setzt die Stadtverwaltung die vorzuhaltenden Gefäßvolumen nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen fest. Als Bemessungsgrundlage dient jedoch mindestens 1 Einwohnerequivalent je Betrieb und Einrichtung.

Als atypisch gelten auch solche Fälle, in denen das tatsächliche Abfallaufkommen über dem liegt, was in dem durch die Einwohnerequivalente ermitteltem Behältervolumen gesammelt werden könnte.

- (d) Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnerequivalenten, ist ab einer ersten Nachkommastelle von 5 auf einen vollen Einwohnerequivalent auf- und im Übrigen auf einen vollen Einwohnerequivalent abzurunden.
- (e) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und nach Maßgabe des KrWG einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten gemäß der GewABfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht nach Absatz 3 (a). Geringe Mengen liegen vor, wenn die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle nicht wesentlich über die bei privaten Haushaltungen üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgeht.
- (4) Auf Antrag stellt die Stadtverwaltung weitere Abfallbehältnisse zur Verfügung. Ein Anspruch auf bestimmte Behälterarten besteht nicht. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern (Nachbarschaftstonne). Das Volumen des gemeinsam genutzten Abfallbehältnisses wird an der angeschlossenen Gesamtpersonenzahl unter Berücksichtigung des Mindestvolumens gemäß § 13 Abs. 2 b bemessen. Hierzu ist der Stadt von den Anschlusspflichtigen eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.



**§ 14****Sammeln und Transport**

- (1) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden an dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse abgeholt. Es werden nur die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Eine Verpflichtung der Stadt, Abfälle vor Ort an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen einzusammeln und ab da zu befördern, besteht nicht, wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Überlassungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 wird hiervon nicht berührt. In diesen Fällen kann die Stadt zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen einen geeigneteren Aufstellort vorgeben.
- (3) Ist es dem Anschlusspflichtigen oder einem durch ihn beauftragten Dritten unmöglich oder unzumutbar die Abfallbehältnisse an der Grundstücksgrenze zur Leerung bereitzustellen, kann im Einzelfall ein anderer geeigneter Aufstellort vereinbart werden. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen sind die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße oder einem von der Stadt bestimmten Aufstellort zu verbringen.
- (4) Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse werden im folgendem Rhythmus regelmäßig entleert/abgefahren:
  1. Restabfallbehältnisse zusammen mit Restabfall- und Windelsäcken – alle vier Wochen,
  2. Bioabfallbehältnisse – alle zwei Wochen,
  3. Altpapierbehältnisse – alle vier Wochen.Sonder- und/oder Zusatzleerungen können in den Grenzen dieser und der KrWGS im Einzelfall auf Antrag gegen Gebühr erbracht werden.

Im Falle der Genehmigung einer Sonderleerung, erfolgt diese spätestens am 3. Werktag nach Beantragung. Den tatsächlichen Leerungstermin gibt die Stadtverwaltung frühzeitig bekannt.
- (5) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfallkalender bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Tag der Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Aus der Verlegung oder der unterbliebenen Veröffent-

fentlichung können keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (6) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug ab 7.00 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung der Abfallbehältnisse am Aufstellort muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

Im Einzelfall können 4-rädrige Abfallbehältnisse auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr von ihrem üblichen Aufstellplatz auf dem Grundstück für die Leerung abgeholt und zurückgestellt werden (Vollservice). Das Befahren von Privatwegen zum Aufstellort der Abfallbehältnisse wird ebenfalls als Vollservice gewertet und ist nur nach Zustimmung des Grundstückseigentümers möglich.

- (7) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (8) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (9) Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind gebührenpflichtige Beistellungen von losem/gebündeltem Altpapier im Rahmen der Regelabfuhr der Altpapierbehältnisse sowie solche Beistellungen, die nach dieser oder der KrWGS zugelassen sind. Durch die Bereitstellung der losen/gebündelten Kartonagen neben dem Altpapierbehältnis am Leerungstag wird der Wille zur Überlassung erklärt und nach erfolgter Mitnahme die Gebühr nach den Vorgaben der KrWGS fällig.
- (10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

## § 15

### **Handhabung fehlbefüllter Abfallbehältnisse**

- (1) Abfallbehältnisse, die so befüllt sind, dass sich deren Deckel nicht vollständig schließen lassen oder das Behältnis nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens angehoben werden kann, können von der Leerung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Abfallbehältnisse, bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften (insbesondere die auf die Behältnisse aufgedruckten Vorschriften) nicht beachtet wurden.
- (2) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, sofern bis dahin die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entleerung gegeben sind. Auf Antrag des Überlassungspflichtigen kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung erfolgen.
- (3) Bioabfall- und Altpapierbehältnisse, die entgegen dieser Satzung mit fraktionsfremden Abfällen befüllt wurden, werden mit einem Hinweisaufkleber versehen. Dem Anschlusspflichtigen steht es nun offen eine Nachsortierung des fehlbefüllten Behälters durchzuführen und den nunmehr korrekt befüllten Behälter bei der kommenden Regelabfuhr erneut bereitzustellen.

Alternativ kann das fehlbefüllte Abfallbehältnis gebührenpflichtig im Rahmen der nächsten Restabfallsammlung zur Leerung bereitgestellt oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung des fehlbefüllten Abfallbehältnisses beantragt werden. Im Rahmen der Restabfallsammlung werden neben den Restabfallbehältnissen nur solche Abfallbehältnisse geleert, die mit dem in Satz 1 benannten Hinweisaufkleber versehen sind.

## § 16

### **Anlieferung beim Wertstoffcenter / Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle, insbesondere
  - Bauabfälle,
  - Erdaushub,
  - Fäkalschlamm,
  - Flüssigkeiten,
  - Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz,
  - Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile,
  - sperrige Abfälle,
  - Straßenaufbruch
  - sowie Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können,

können durch den Abfallerzeuger teilweise gegen Gebühr im Rahmen der Benutzungsanweisungen/-ordnungen und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt zu der von dieser bestimmten Einrichtung oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt zu befolgen.

- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

Auf Verlangen der Stadt hat der Anlieferer die Zusammensetzung sowie die Herkunft und den Umfang der angelieferten Abfälle zu deklarieren. In begründeten Fällen kann die Stadt eine Analyse über die Zusammensetzung der Abfälle verlangen oder auf Kosten des Anlieferers fertigen lassen.

- (3) Die Benutzungsanweisungen/-ordnungen der städtischen Einrichtungen sind zu beachten.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Besondere Überlassungsregelungen**

#### **§ 17**

#### **Grünabfall**

- (1) Die Erfassung von Grünabfall erfolgt in der Stadt vorrangig über die Kompostanlage und sonstigen Annahmestellen. Ergänzend kann eine zusätzliche Sammlung von Grünabfall sowie eine Weihnachtsbaumsammlung angeboten werden.
- (2) Mit einer als Grünabfallannahmestelle geführten Kompostanlage bietet die Stadt die Möglichkeit zur Selbstanlieferung von Grünabfällen an. Grünabfälle können hier während der Öffnungszeiten bis zu einer Menge von 0,5 m<sup>3</sup> pro Grundstück und Tag gebührenfrei abgegeben werden. Wurzelholz und Baumstämme mit einem Durchmesser von über 15 cm können ausschließlich bei der Kompostanlage gegen Gebühr abgegeben werden.
- (3) Die Stadt kann einmal im Jahr die Sammlung von Weihnachtsbäumen aus privaten Haushalten durchführen. Der konkrete Sammeltermin wird in diesem Fall frühzeitig bekannt gegeben.

Es werden lediglich ungeschmückte Weihnachtsbäume eingesammelt. Die Bäume müssen insbesondere frei von Drähten, Schnüren, Lametta und anderen schadstoffbelasteten Materialien sein.

## § 18

### Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse untergebracht werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Antrag (Abrufsystem) gesammelt und befördert. Das Abrufsystem kann bis zu einem Höchstvolumen von 3 m<sup>3</sup> bis zu zweimal im Jahr oder bis zu einem Höchstvolumen von 6 m<sup>3</sup> einmal im Jahr in Anspruch genommen werden. Weitere Abholungen können gebührenpflichtig beantragt werden.
- (2) Von der Abfuhr sind solche Abfälle ausgenommen, die aufgrund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (3) Die Stadt entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrabfall entsorgt werden dürfen. Hiervon unabhängig zählen insbesondere folgende Gegenstände nicht als sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung :
  1. Bauabfälle bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Bauholz, Ziegel, Fenster, Türen, Sanitärteile,
  2. Erde, Straßenkehricht, Steine,
  3. Bäume, Äste, Wurzelstöcke, Baum- und Heckenschnitt, Weihnachtsbäume,
  4. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und Altreifen,
  5. Öltanks, Ölfässer,
  6. Transport- und Umverpackungen, Styropor,
  7. Elektro- und Elektronikgeräte.

- (4) Verwertbare sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen getrennt nach Wertstoffarten am Straßenrand bereitzustellen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahr für Menschen, Sachen und Umwelt entstehen; eine Verschmutzung der Straßen ist zu vermeiden. Die sperrigen Abfälle sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens bis 7 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle nicht durch die Stadt abgefahren werden, sind diese unverzüglich vom Überlassungspflichtigen zu entfernen. Er hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen und dies der Stadt auf Verlangen anzuzeigen. Ersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.
- (6) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die §§ 14 Abs. 6, 7 und 10 entsprechend.
- (7) Ergänzend zum Abrufsystem können sperrige Abfälle gebührenfrei im Wertstoffcenter der Stadt während den Öffnungszeiten abgegeben werden.

## **§ 19**

### **Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Altgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom unsortierten restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.
- (2) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt darstellen, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Altgeräte können in haushaltsüblichen Mengen im Wertstoffcenter der Stadt während den Öffnungszeiten abgegeben werden. Daneben bietet die Stadt für die Entsorgung der Altgeräte einen gebührenpflichtigen Holservice an. Das bestehende System kann von der Stadt bei Bedarf um weitere Erfassungswege erweitert werden.

## **§ 20**

### **Bauabfälle, Problem- und Sonderabfälle**

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.

- (2) Für die getrennte Überlassung der Problem- und Sonderabfälle setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und/oder errichtet Annahmestellen. Die Stadt bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle den Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 16 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Bauabfälle aus privaten Haushaltungen sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Verwertbare Bauabfälle können gegen eine gesonderte Gebühr beim Wertstoffcenter abgegeben werden. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass die verwertbaren Bauabfälle zusätzlich nach Fraktionen getrennt zu überlassen sind.

Die Getrennthaltspflichten von Bau- und Abbruchabfällen bei sonstigen Anfallstellen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung.

## **§ 21**

### **Windelsack**

- (1) Die für Kleinkinder und die Pflege von Erwachsenen anfallenden Windeln bzw. Inkontinenzartikel können über die Restabfalltonne oder gesondert erhältliche Windelsäcke entsorgt werden. Die Windelsäcke werden nicht für Kindergärten, Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens angeboten.
- (2) Windelsäcke sind an den von der Stadt öffentlich bekanntgegebenen Ausgabestellen erhältlich. Die Ausgabe der Windelsäcke erfolgt gegen Angabe des Namens, der Adressdaten und persönlicher Unterschrift.
- (3) Für die Windelsäcke gilt der Leerungsrhythmus der Restabfalltonne. Die Windelsäcke können folglich an dem für die Restabfalltonne bestimmten Abfuhrtag neben diese zur Abholung bereitgestellt werden. Alternativ können die befüllten Windelsäcke im Wertstoffcenter, an den Betriebsstätten Ackerstraße 24 und Nachtweideweg 17a während den Öffnungszeiten abgegeben werden.

**VIERTER ABSCHNITT****Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten****§ 22****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 nicht zugelassene oder vom Sammeln und Befördern ausgenommene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage sorgt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt anschließt,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 gekochte oder rohe Speisereste tierischer Herkunft kompostiert,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung einen auf Grundlage dieser Satzung geforderten Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
  7. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
  8. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
  10. entgegen § 11 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
  11. entgegen § 11 Abs. 3 im Wertstoffcenter außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
  12. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt oder
  13. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,



- 
14. entgegen § 14 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 18 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß (insbesondere Mengenüberschreitung) bereitstellt,
  15. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die Zusammensetzung, Herkunft oder den Umfang nicht richtig deklariert,
  16. entgegen § 14 Abs. 7 Abfallbehältnisse oder entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftssatzung vom 05.07.2016 außer Kraft.

#### **STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)**

Frankenthal (Pfalz), den 26.04.2018

Martin Hebich  
Oberbürgermeister